

## Satzung

### zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) i. V. m. § 19 Absatz 2 und 4 (gültig ab 1. August 2019) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48); (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/ Anhalt in seiner Sitzung am 18.12.2019 die folgende 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossen.

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger sowie von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
- (2) Für die Benutzung eines Betreuungsplatzes sind die Personensorgeberechtigten kostenbeitragspflichtig. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Gemeinde in deren Gebiet das Kind betreut wird.

#### § 2

#### Kostenbeitrag

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

Ab dem 01.08.2019 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

#### a. Kostenbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis 5 Stunden/ Tag	143,00 €
bis 6 Stunden/ Tag	156,00 €
bis 7 Stunden/ Tag	169,00 €
bis 8 Stunden/ Tag	182,00 €
bis 9 Stunden/ Tag	199,00 €
bis 10 Stunden/ Tag	215,00 €
bis 11 Stunden/ Tag	311,00 €

**b. Kostenbeiträge für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)**

bis 5 Stunden/ Tag	75,00 €
bis 6 Stunden/ Tag	85,00 €
bis 7 Stunden/ Tag	95,00 €
bis 8 Stunden/ Tag	105,00 €
bis 9 Stunden/ Tag	111,00 €
bis 10 Stunden/ Tag	117,00 €
bis 11 Stunden/ Tag	138,00 €

**c. Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder (Hort)**

bis 1,5 Stunden Frühhort/Tag	44,00 €
bis 1,5 Stunden Frühhort/Tag einschl. bis 10 Stunden/Tag Ferienbetreuung	50,00 €
bis 4 Stunden Nachmittagshort/Tag	63,00 €
bis 4 Stunden Nachmittagshort/Tag einschl. bis 10 Stunden/Tag Ferienbetreuung	74,00 €
bis 5 Stunden Ganztagsshort/Tag	70,00 €
bis 5 Stunden Ganztagsshort/Tag einschl. bis 10 Stunden/Tag Ferienbetreuung	81,00 €
bis 6 Stunden Ganztagsshort/Tag	77,00 €
bis 6 Stunden Ganztagsshort/Tag einschl. einschl. bis 10 Stunden/Tag Ferienbetreuung	88,00 €

- (2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich dem Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.
- (3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres (01.08. jeden Jahres) und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich. Schulkinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zur Hortbetreuung anzumelden.
- (4) Die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder richtet sich nach den landesgesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) in der jeweils gültigen Fassung.

Um eine Befreiung zu erhalten, obliegt den Personensorgeberechtigten die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder (Kindergeldbescheid, ggf. Betreuungsvertrag bei anderer Kindertageseinrichtung). Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung des Kostenbeitrages unverzüglich dem Träger der Kindereinrichtung mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Kostentragungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Kostenbescheid beinhaltet die im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger vereinbarte Betreuungsstunden unter Berücksichtigung der einzelnen Kategorien (von-bis). Wird die vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung. Die Kostentragungspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis wirksam gekündigt ist.
- (4) Die Kostenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig. Wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis fristlos gekündigt werden, bzw. kann die Stadt Zerbst/Anhalt von einem anderen Träger die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses verlangen. Dieser informiert die Stadt Zerbst/Anhalt über die Kündigung.
- (7) Ein Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) beantragt werden.

### **§ 4**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Entsprechend § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen nicht unverzüglich der Stadt Zerbst/Anhalt erstattet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese 3. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Zerbst/Anhalt, 18.12.2019

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.